

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der B.i.V. Bau- und Industriegeräte Vertriebs- GmbH

1. *Geltung der allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen*

Unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus und Ihnen als unseren Kunden, solange und soweit Montage und/oder Reparaturleistung Gegenstand unserer Beauftragung sind. Unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen gelten gegen gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen, für die mit unserem Haus abgeschlossenen Mietverträge unsere allgemeinen Mietbedingungen sowie für alle unserem Haus abgeschlossenen Verträge unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Monteur- und Reparaturbedingungen und den übrigen Vertragsbedingungen gehen diese Monteur- und Reparaturbedingungen als speziellere Regelung vor

Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an. Individualabreden haben Vorrang.

2. *Kostenvoranschlag/Auftragserteilung*

2.1 Kostenvoranschläge sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei Durchführung der Montage oder Reparatur zum Kostenvoranschlag bis zu 10 % im Hinblick auf die Höhe der Kosten vom Kostenvoranschlag abzuweichen. Wir werden unseren Kunden hiervon jedoch schnellstmöglich informieren, sobald für uns eine solche Abweichung erkennbar wird. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Lässt der Kunde auf der Grundlage des

Kostenvoranschlag den Auftrag nicht durchführen und sind uns für die Erstellung des Kostenvoranschlag Aufwendungen entstanden, so sind wir berechtigt, diese Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit mit dem Kunden nicht vereinbart wurde, dass für den Kostenvoranschlag keine Kosten anfallen und der Kunde kein Unternehmer ist. Gegenüber Verbrauchern ist der Kostenvoranschlag nur dann kostenpflichtig, wenn dies vor Erstellung ausdrücklich vereinbart wurde (§ 632 Abs. 3 BGB).

2.2 Mündlich oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für uns unverbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Kosten regelt sich in diesem Fall nach dem tatsächlich erteilten Auftrag. Werden im Auftrag keine Kosten angegeben, so richten sich die Montage- oder Reparaturkosten nach unseren allgemeinen Preislisten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Sofern für uns erkennbar mehr als 10% von dem prognostizierten Preis abgewichen wird, wird der Kunde von uns vor Beendigung der Reparatur hiervon verständigt.

2.3 Soweit sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Auftragsausführung der verbindliche Kostenvoranschlag im Sinne von Ziffer 2.1 um mehr als 15 % überschritten werden muss, ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten und dessen Einverständnis in die Fortführung bzw. Beendigung der Reparatur zu den erhöhten Kosten einzuholen. Ist der Kunde Unternehmer so gilt die Zustimmung zur Durchführung und/oder Beendigung des Auftrages zu den erhöhten Kosten seitens des Kunden als erteilt, soweit dieser nicht binnen 3 Tagen nach Unterrichtung der Kostenerhöhung ausdrücklich widerspricht. Soweit der Kunde auf der Grundlage der erhöhten Kosten der Durchführung und/oder der Beendigung des Auftrages widerspricht, so sind wir berechtigt, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie die für den Kunden beschafften Ersatzteile dem Kunden entsprechend dem Kostenvoranschlag (einschließlich Gewinnanteilen) (anteilig) in Rechnung zu stellen.

3. *Fristen und Termine*

3.1 Die im Auftrag angegebenen Fristen und Termine für die Durchführung der Montage bzw. der Reparatur sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als Fixtermin bzw. abschließende Frist bezeichnet werden. Ein Fixtermin ist in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.

3.2 Wird eine Frist oder ein Termin nicht verbindlich vereinbart, so ist der Kunde berechtigt, uns eine Woche nach Ablauf der Frist oder des Termins durch schriftliche Mahnung in Textform in Verzug zu setzen. Für die Einhaltung der Frist oder des Termins genügt die Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Kunden in Textform.

3.3 Die Frist oder der Termin verlängert sich angemessen bei Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind, insbesondere Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, behördlichen Eingreifens, sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen. . Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. mangelhaften Lieferung von Ersatzteilen durch Dritte, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist, sofern wir dies nicht zu vertreten haben. Wir werden den Kunden über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie die für den Kunden beschafften Ersatzteile dem Kunden entsprechend dem Kostenvoranschlag (einschließlich Gewinnanteilen) (anteilig) in Rechnung gestellt.

3.4 Soweit sich im Rahmen der Reparatur oder der Montage herausstellt, dass weitere über die im Rahmen der Auftragserteilung vorgesehenen Arbeiten hinausgehende Arbeiten notwendig werden, verlängert sich die vereinbarte Frist oder der Termin entsprechend.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 . Wurde die Montage oder Reparatur von uns mangelhaft durchgeführt, so sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Dem Kunden steht ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung zu, wenn die Nachbesserung nach zwei Versuchen fehlgeschlagen ist, sie uns unverzüglich verweigert wird oder sie dem Kunden unzumutbar ist. Für neu auftretende Mängel gilt das erstmalige Nachbesserungsrecht entsprechend.

4.2 Nachbesserungen sind grundsätzlich in unserer Werkstatt durchzuführen, welche dem Ort, an dem sich der nachzubessernde Gegenstand (Fahrzeug) vertragsgemäß befindet, am Nächsten kommt. Ist unser Kunde Verbraucher so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4.3 Soweit der Kunde gegenüber uns einen Mangel auf der Grundlage eines von uns durchgeführten Auftrages rügt und unsere Leistung nicht mangelhaft war, der Mangel z. B. auf einem Bedienungsfehler des Kunden beruht, so stehen uns die aus der Überprüfung des Mangels entstandenen Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten gegen den Kunden zu. Fahrtzeiten des Monteurs gelten hierbei ebenfalls als Arbeitszeiten.

4.4 Beruht der Mangel auf gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung der Sache oder einer anderen technischen Ursache, als derjenigen, welche durch unsere Werkleistung behoben worden ist, so steht dem Kunden ein Gewährleistungsanspruch nicht zu. Ist der Kunde Unternehmer trägt er die Beweislast, dass ein Mangel nicht auf gewöhnlichem Verschleiß beruht, , es sei denn, es handelt sich hierbei um denselben Mangel, für den wir eine Reparaturleistung für den Kunden durchgeführt haben. In diesem Fall tragen wir die Beweislast, dass der Mangel nicht von uns zu vertreten ist. Die Tatsache, dass es sich erneut um denselben Mangel handelt, hat der Kunde zu beweisen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

4.5 Werden Teile, die nicht von uns stammen, auf ausdrückliche Weisung des Kunden im Rahmen der Werkleistung in die Sache des Kunden eingebaut und beruht der Mangel ausschließlich auf dem eingebauten Teil und nicht auf unserer Werkleistung, ohne dass uns insoweit ein Ausführungs-, Prüf- oder Hinweispflichtverstoß trifft, richten sich Mängelansprüche hinsichtlich dieses Teils nicht gegen uns, sondern gegen den Hersteller.

4.6 Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung gegenüber uns anzuzeigen. Verletzt ein Unternehmer-Kunde seine Anzeigepflicht schuldhaft, so gehen Schäden, die aufgrund der verspäteten Mangelanzeige entstehen, zu seinen Lasten, soweit die rechtzeitige Anzeige den Schaden vermieden oder gemindert hätte.

4.7 Ist unser Kunde Unternehmer so verkürzt sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Reparaturen oder sonstige Werkleistungen auf 1 Jahr ab Durchführung oder bei Maschinen und Arbeitsgeräten (Anzahl der Betriebsstunden auf dem Betriebsstundenzähler der Maschine oder des Arbeitsgerätes ist ausschlaggebend) auf 400 Betriebsstunden, sofern der Mangel offensichtlich ist oder bei Nutzung für den Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen ohne weiteres erkannt werden kann. Die Gewährleistungsfrist ist abgelaufen, wenn die 400 Betriebsstunden der/des Maschine/Arbeitsgerätes oder die 1-Jahresfrist abgelaufen ist. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche des Kunden, die aus von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen des Werkvertrages entstehen, solange nicht eine zwingende Haftung sich aus dem Gesetz ergibt.

4.8 Hat der Kunde uns den Mangel angezeigt und wird auf der Grundlage der Mangelanzeige die weitere Nutzung der Sache untersagt, so führt die Weiternutzung der Sache durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zu einem Mitverschulden des Kunden gemäß § 254 BGB, das im Einzelfall auch die gesamte Gewährleistung ausschließen kann, sofern die Weiternutzung zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat. Ist der Kunde Unternehmer so liegt die Beweislast, dass die Weiternutzung im konkreten Fall nicht zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat, dem Kunden. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

4.9 Werden nach den von uns durchgeführten Leistungen von Dritten, insbesondere Nachbesserungsversuche oder weitere Reparaturen an der Sache durchgeführt und uns erst dann der Mangel unserer Leistung vom Kunden angezeigt, so trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Arbeiten Dritter den Mangel an der Sache nicht verschlimmert bzw. generell verursacht haben.

4.10 Die Art und Weise der Nachbesserung liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Uns steht für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu, die unseren gewöhnlichen Werkstattbetrieb berücksichtigt. Gegenüber Unternehmern ist eine Nutzungsentschädigung für die Dauer der Nachbesserung ausgeschlossen, soweit die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist erfolgt und der Mangel von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.11 Sofern dem Kunden auf der Grundlage eines Mangels nach dem Gesetz ein Schadenersatzanspruch zusteht, haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist auch die Haftung für einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.

4.12 Der Höhe nach sind Schadenersatzforderungen des Kunden, welcher Unternehmer ist, auf 1.000.000,00 € begrenzt, es sei denn es handelt sich um Fälle der unbeschränkten Haftung gemäß Ziff. 4.11. oder garantierte Beschaffenheiten.

5. Gefahrtragung und Transport

5.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer und über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Sache mit dieser Mitteilung auf ihn über. Der Hin- und Rücktransport der Sache, an dem wir unsere vertragliche Leistung erbracht haben, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt, solange kein Fall der Gewährleistung vorliegt. Unsere Haftung im Rahmen der Bereitstellung der Sache beschränkt sich darauf, dass diese von uns sachgemäß abgestellt wurde (incoterms ® 2020 – EXW).

5.2 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von uns zum Kunden übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt.

6. Unterstützungspflicht des Kunden

6.1 Soweit wir unsere Leistungen vor Ort bei dem Kunden auf dessen Wunsch durchführen so ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen, insbesondere indem elektrischer Energie zu Verfügung gestellt wird, Gewährleistung für uns geeigneter An- und Abfahrtsmöglichkeiten und im Bedarfsfall von Hilfskräften für Auf- und Abstellung der Sache. Dies gilt auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Kunde erbringt seine Unterstützungspflicht gegenüber uns unentgeltlich.

6.2 Stellt der Kunde uns Hilfskräfte im Rahmen der Montage, Aufstellung oder Erbringung unserer Leistung zur Verfügung, so sind diese Hilfskräfte ausschließlich Erfüllungsgehilfen des Kunden, für die wir grundsätzlich keine Haftung übernehmen. Wir haften jedoch für die ordnungsgemäße Anleitung dieser Hilfskräfte im Rahmen unserer Werkleistung.

6.3 Der Kunde hat im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistungen in seinem Machtbereich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter zu treffen.

7. Preise

7.1 Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen im Rahmen der Auftragserteilung nicht getroffen worden sind, so richtet sich unsere Vergütung nach der zum Zeitpunkt der

Auftragserteilung gültigen Preislisten. Dem Kunden werden insbesondere Materialkosten, Personalkosten, An- und Abreisekosten in Rechnung gestellt. Im Rahmen der An- und Abreise werden dem Kunden sowohl die Fahrtkosten als auch die Personalkosten (Regiezeitkosten) in Rechnung gestellt. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die im Rahmen unserer Preislisten angegebenen Zuschläge berechnet.

7.2 Sofern wir Leistungen für den Kunden im Rahmen eines vom Kunden erteilt Reparaturauftrages erbringen und sich während der Reparatur herausstellt, dass die Reparatur aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist, so beenden wir unsere Reparaturaufträge mit dieser Feststellung, die wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die von uns bis zu dieser Feststellung bereits erbrachten Leistungen (Fahrtkosten, Arbeitslohnkosten, Materialkosten, etc.) entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Preise an uns zu bezahlen.

8. Abnahme

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, das fertiggestellte Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige abzunehmen, sofern es im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt wurde (§ 640 BGB).

8.2. Gegenüber Unternehmern gilt das Werk als abgenommen, wenn der Kunde es nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abnimmt und kein wesentlicher Mangel vorliegt, auf diese Rechtsfolge nach § 640 II BGB wird hiermit hingewiesen.

9. Pfandrecht

9.1 An der vom Kunden übergebenen Sache steht uns ein gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu.

9.3. Gegenüber Unternehmern erstreckt sich das Pfandrecht – über die Forderung aus dem jeweiligen Auftrag hinaus – auf sämtliche bestehenden sowie künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Hierunter fallen insbesondere auch Forderungen aus Montage- und Reparaturleistungen, Lieferungen, Dienst- und Werkverträgen sowie Miet-, oder sonstigen Nutzungsverhältnissen, jeweils bis zu deren vollständigem Ausgleich.

8.3 Übersteigt der Wert des uns eingeräumten Pfandrechts aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Forderung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Rückübertragung des Pfandrechts auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Waren die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Waren die mit den Kunden vereinbarten Verkaufspreise bzw. unsere aktuellen gültigen Listenpreise heranzuziehen.

10. Kündigung

10.1. Der Kunde kann den Werkvertrag jederzeit kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall steht uns die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu.

10.2 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen (§ 648a BGB).

§ 11. Schlussabstimmungen, Verweis auf allgemeine Vertragsbedingungen.

Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere für die Bestimmungen zum Datenschutz und für die weiteren dort niedergelegten Regelungen. Der Vertragsabschluss mit unseren Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur dann, wenn diese nicht unbillig ist, insbesondere nicht von gesetzlichen Vorschriften abweicht. Ausschließlicher Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In einem solchen Falle sind wir jedoch auch berechtigt, den Käufer, der Unternehmer ist, an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, im Übrigen wirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderungen eine unzumutbare Härte für beide Vertragspartner darstellen würde. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).